

Budgetdienst



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

Vorauszahlungen und Treuhandvermögen des Bundes: Transparenz und Budgetpraktiken

11. September 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Anfrage.....	5
2	Zusammenfassung.....	6
3	Voraus- und Anzahlungen sowie Treuhandvermögen des Bundes.....	7
4	Haushaltsrechtliche Beurteilung von Voraus- und Anzahlungen sowie Treuhandvermögen.....	10
5	Behandlung in der Verrechnung und im Bundesrechnungsabschluss.....	13
6	Information des Nationalrats über die Liquidität ausgegliederter Unternehmen.....	15
7	Darstellung der Problematik anhand ausgewählter Unternehmen.....	16
7.1	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).....	16
7.2	Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH).....	19
7.3	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).....	22
7.4	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).....	25
7.5	Oesterreichische Kontrollbank (OeKB).....	27
7.6	Arbeitsmarktservice (AMS): Arbeitsmarktrücklage.....	29
7.7	Sonstige Unternehmen und Förderungseinrichtungen.....	30
8	Schlussfolgerungen aus der Einzelfallanalyse.....	32
9	Rolle des BMF.....	33
10	Rolle der Fachministerien.....	34
11	Zusammenfassende budgetpolitische Betrachtung.....	36
11.1	Notwendigkeit von Vorauszahlungen und haushaltsrechtliche Beurteilung.....	36
11.2	Transparenz im Bundeshaushalt.....	37
11.3	Liquiditätshaltung bei den Unternehmen.....	38



Abkürzungsverzeichnis

AMS	Arbeitsmarktservice
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BHV	Bundeshaushaltsverordnung 2013
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EK	Europäische Kommission
ERP-Fonds	European Recovery Program-Fonds (Europäischer Wiederaufbau-Programm-Fonds)
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
idR	in der Regel
iHv	in Höhe von
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
rd.	rund
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
RH	Rechnungshof
SCHIG mbH	Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
UG	Untergliederung



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der liquiden Mittel der FFG	18
Tabelle 2:	Entwicklung der liquiden Mittel der SCHIG mbH	20
Tabelle 3:	Entwicklung der Treuhandmittel der SCHIG für Schienengüterverkehrsleistungen	21
Tabelle 4:	Entwicklung des Bankguthabens der aws	25
Tabelle 5:	Entwicklung der Treuhandkonten von 2013 bis 2018	27

Grafikverzeichnis

Grafik 1:	Entwicklung der Arbeitsmarktrücklage	30
-----------	--	----



1 Anfrage

Der Abg. Mag. Bruno Rossmann (JETZT) wies darauf hin, dass einzelne ausgegliederte Unternehmen vom Bund Vorauszahlungen bzw. Treuhandgelder erhielten und diese in den letzten Jahren deutlich gestiegen seien. Als Beispiele wurden dafür die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) und die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) angeführt. Da Zweifel bestünden, dass diese Vorgehensweise den Grundsätzen der Haushaltsführung im BHG entsprächen, und es zu diesen Phänomenen keine Transparenz gäbe, ersuchte er den Budgetdienst um eine Kurzstudie, die folgenden Fragen beantworten soll:¹

- Prüfung und Darstellung, ob es über diese zwei Fälle hinaus auch andere Fälle gibt, wo der Bund in den letzten Jahren – z.T. deutlich – mehr Mittel überwiesen hat, als notwendig gewesen wären;
- Prüfung und Darstellung, welche ausgegliederten oder sonstige Einrichtungen oder private Unternehmungen für den Bund treuhändisch tätig sind, was die genauen Aufgaben sind und wie hoch die Treuhandmittel per Ende 2018 bzw. – wenn noch nicht vorhanden – per Ende 2017 waren;
- Haushaltsrechtliche Prüfung und Analyse solcher Vorauszahlungen einschließlich der Frage, ob solche Vorauszahlungen zulässig sind;
- Budgetpolitische Prüfung und Analyse dieser Praxis einschließlich der Frage, ob und warum diese Vorgangsweise sinnvoll ist.

¹ Die vollständige Anfrage ist am Ende dieser Kurzstudie angeschlossen.



2 Zusammenfassung

Die vorliegende Kurzstudie zu einer Anfrage des Abg. Mag. Bruno Rossmann stellt dar, inwieweit vom Bund an ausgegliederte Einrichtungen Voraus- und Anzahlungen geleistet bzw. an diese Treuhandmittel vergeben werden, wie diese haushaltsrechtlich und budgetpolitisch zu beurteilen sind und ob darüber ausreichende Transparenz besteht.

Ausgegliederte Unternehmen/Förderungsgesellschaften benötigen für die operative Durchführung bzw. Abwicklung von Förderprogrammen bzw. die operative Geschäftstätigkeit eine Liquiditätsbevorschussung, weil die Gesellschaften mit dem Vertragsabschluss oder der Förderungszusage eine rechtliche Verpflichtung eingehen und bei Nicht-Erfüllung rechtliche und/oder finanzielle Konsequenzen (etwa durch Verzugszinsen) sowie ein Vertrauensschaden drohen. Die Leistung von Voraus- und Anzahlungen ist haushaltsrechtlich grundsätzlich zulässig, jedoch bedürfen diese einer entsprechenden rechtlichen Grundlage und Mittelzuweisungen dürfen nur aufgrund eines unmittelbaren Bedarfs erfolgen. Für die Gewährung und Verwaltung von Treuhandgeldern gibt es keine haushaltsrechtlichen Sonderbestimmungen.

Bei einzelnen Gesellschaften haben sich – zumindest vorübergehend – im Laufe der letzten Jahre die Bestände an liquiden Mitteln teilweise deutlich erhöht. Zuweisungen, die über die erforderliche Liquidität hinausgehen, belasten den Staatshaushalt durch zusätzliche Schulden, weil die Mittel des Bundes in einem gewissen Rahmen auch fremdfinanziert werden müssen. Übermäßige Liquidität kann bei den Unternehmen in der aktuellen Zinssituation auch zu Negativzinsen führen, wobei die einbezogenen Ressorts und Gesellschaften betonen, dass dies bisher durch ein entsprechende Portfoliomanagement verhindert werden konnte.

Einzelne Beispiele deuten darauf hin, dass insbesondere zum Jahresende eine entsprechende Tendenz besteht, höhere Liquidität in ausgegliederten Gesellschaften zu halten. Das BMF und die Ressorts sind grundsätzlich bestrebt, nur die notwendige Liquidität zur Verfügung zu stellen. Längere Verzögerungen bei der Entnahme von Rücklagen, fehlende Richtlinien und fehlende Informationen erschweren jedoch eine systematische Bearbeitung des Problems.



Vorauszahlungen bzw. Treuhandgelder für Förderungen sind im Bundesrechnungsabschluss zumeist nicht als solche ersichtlich, da Transferaufwendungen und Förderungen in der Regel von den haushaltsführenden Stellen nicht periodengerecht abgegrenzt werden, d.h. eine Auszahlung des Bundes wird sofort als Aufwand verbucht. Das BHG 2013 sieht hingegen periodengerechte Abgrenzungen auch bei Transfers vor, diese Bestimmung wurde allerdings nicht vollständig implementiert, worauf auch der Rechnungshof kritisch hingewiesen hat. Die Analyse hat gezeigt, dass sich in der Praxis unterschiedliche Konstruktionen für die Behandlung in der Haushaltsverrechnung des Bundes und im Jahresabschluss der Unternehmen entwickelt haben, weshalb eine Klarstellung und Vereinheitlichung angestrebt werden sollte.

Eine transparente Darstellung von Vorauszahlungen bei Förderungen und von Treuhandgeldern im Bundeshaushalt würde dem Nationalrat, dem BMF und den Fachressorts wichtige Informationen für eine fundierte Diskussion über die Budgetplanung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel liefern. Der Nationalrat verfügt derzeit jedoch auch über keine systematische Darstellung der Liquiditätssituation ausgegliederter Unternehmen und Förderungsgesellschaften. Die ab 2020 gültige Novelle der Verordnung zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling des Bundes sieht vor, dass auch die Liquiditätssituation der jeweiligen Unternehmen abgefragt wird. Diese sollte in die Berichterstattung an den Nationalrat integriert werden.

3 Voraus- und Anzahlungen sowie Treuhandvermögen des Bundes

Die Beispiele und die Ausführungen in der Anfrage zielen darauf ab, inwieweit vom Bund an ausgegliederte Einrichtungen Voraus- und Anzahlungen geleistet bzw. an diese Treuhandmittel vergeben werden, wie diese haushaltsrechtlich und budgetpolitisch zu beurteilen sind und ob darüber ausreichende Transparenz besteht. Ausgehend von den in der Anfrage genannten Beispielen hat der Budgetdienst durch Dokumentenanalyse (insbesondere Bundesvoranschlag, Bundesrechnungsabschluss, relevante Materiengesetze, Ausgliederungsgesetze, Jahresabschlüsse ausgegliederter Unternehmen) sowie durch Fachgespräche mit dem BMF, ausgewählten Fachministerien, dem RH sowie ausgegliederten Unternehmen die derzeitige Situation erhoben. Da im gesamten Bundesbereich eine große Anzahl im Detail unterschiedlicher Modelle besteht, hat der Budgetdienst einige konkrete und typische Beispiele ausgewählt und näher analysiert.

Gem. § 68 Abs. 5 Z 1 und 2 Bundeshaushaltsverordnung (BHV) 2013 sind Anzahlungen Geldleistungen, die im Voraus für unmittelbar zu erbringende Gegenleistungen erfolgen, und Vorauszahlungen Geldleistungen, die im Voraus für nicht unmittelbar zu erbringende



Gegenleistungen erfolgen. Es lässt sich ein breites Spektrum an Voraus- und Anzahlungen sowie eingerichteten Treuhandvermögen erkennen, die auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren und im Budget sowie in den Rechnungsabschlüssen des Bundes und der ausgegliederten Unternehmen (idR Förderungsgesellschaften des Bundes) unterschiedlich behandelt werden. Im Wesentlichen konnten sechs Gruppen identifiziert werden, wobei einzelne Fälle auch mehreren Gruppen zugeordnet werden können:

- **Voraus- und Anzahlungen, die im BRA als solche ausgewiesen werden:** Derzeit ist nur ein Teil der Voraus- und Anzahlungen im BRA abgebildet. Gegebene Anzahlungen für Anlagen² (2018: 350,02 Mio. EUR) resultierten hauptsächlich aus militärischen Beschaffungen sowie Anzahlungen für Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres (BMI). Das Konto „Gegebene Anzahlungen auf Vorräte“ betrug 2018 „null“. In der Position „Sonstige kurzfristigen Forderungen (nicht veranschlagt)“ ist eine Vorauszahlung an den Freistaat Bayern im Rahmen des 2015 abgeschlossenen Generalvergleichs mit der Republik Österreich enthalten (2018: 1.230,00 Mio. EUR)³.
- **Basisabgeltungen für Unternehmen, die zu Vorfinanzierungen führen können:** Zahlreiche Ausgliederungs- bzw. andere Materiengesetze determinieren die Höhe und teilweise den Auszahlungszeitpunkt einer Basisabgeltung oder Basisfinanzierung für die Empfängergesellschaften (z.B. Bundesmuseen-Gesetz 2002, Bundestheaterorganisationsgesetz, Bundesstatistikgesetz 2000). Auch die Leistungsvereinbarungen der Universitäten legen die Zusammensetzung und Berechnungsparameter für das Globalbudget der jeweiligen Universitäten fest. Bei einer zu hohen Mittelausstattung oder im Fall von Periodenverschiebungen beim Mittelbedarf kann es zu einer Vorschussfinanzierung, teilweise auch zu einer zu hohen Mittelzuführung kommen. Da die Höhe gesetzlich oder vertraglich determiniert ist, besteht sowohl bei der Budgetplanung als auch im -vollzug für die Verwaltung nur beschränkt Handlungsspielraum. Es hängt vom Geschäftsverlauf beim Unternehmen ab, welcher Anteil als Vorauszahlung auf zukünftige Perioden vorgetragen wird.

² In dieser Position wurden auch Ein- und Auszahlungen für die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB) im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen, die die OeEB treuhändisch für das Bundesministerium für Finanzen (BMF) abwickelte, erfasst (2018: 56,05 Mio. EUR). Der RH führt in der Prüfung gemäß § 9 RHG aus, dass ein Konto für „Gegebene Anzahlungen für Anlagen“ nicht verfügbar war.

³ Diese Vorauszahlung wurde nach Klärung der Rechtssituation Anfang 2019 zurückerstattet.



- **Gesetzlich determinierte Förderungen, die zu einer Vorfinanzierung bei den Empfängern führen können:** Bei manchen Förderungen, die von ausgegliederten Gesellschaften verwaltet werden oder auf die FörderungsempfängerInnen einen Rechtsanspruch haben, wird der Gesamtbetrag gesetzlich bestimmt (z.B. bei den Förderungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), besonderen Bundessportförderungen⁴ bzw. beim Ausgleichstaxfonds⁵. Wird oder kann (z.B. geringere Anzahl an Anträgen, Nicht-Erfüllen von Förderkriterien) in einem Finanzjahr nicht die gesamte Förderungssumme ausgezahlt werden, kann dies zu Überschussliquidität führen.
- **Vorfinanzierungen zur Gewährleistung der Liquidität für den operativen Betrieb oder die Förderungsabwicklung:** Zahlreiche Förderprogramme werden aufgrund vertraglicher Regelungen von Gesellschaften für den Bund verwaltet und abgewickelt. Um für die Förderungsmaßnahmen und deren vertragskonforme Abwicklung rechtlich gesicherte Förderungszusagen erteilen zu können, ist eine Liquiditätsbevorschussung erforderlich. Dies trifft auf einige Programme der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) bzw. der FFG oder der SCHIG zu.
- **Treuhandgelder, die im Namen und auf Rechnung des Bundes verwaltet werden:** Gesetzliche Bestimmungen bzw. in einzelnen Fällen vertragliche Regelungen erfordern, dass Förderungsgelder, die im Namen und auf Rechnung des Bundes abgewickelt werden, auf speziellen Treuhandkonten gehalten werden. Beispiele sind die ERP-Fonds-Mittel der aws oder Förderungen der RTR-GmbH. Die Gelder sind strikt für bestimmte Zwecke gebunden und können somit auch nicht vorübergehend zum Liquiditätsausgleich verwendet werden. Wirtschaftlich handelt es sich im Regelfall um eine Bevorschussung durch den Bund, bis die Gelder widmungsgemäß ausgezahlt werden.

⁴ Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) definiert, wie die aus dem Glückspielgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel zu verteilen sind.

⁵ Das Behinderteneinstellungsgesetz (§ 10 Abs. 1a) sieht vor, dass der Bund jährlich 90 Mio. EUR für Maßnahmen der beruflichen Inklusion für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen hat. In einer parlamentarischen Anfrage (2612/AB XXV. GP) wird der Stand des Bankguthabens, welches sich seit 2014 nur unwesentlich erhöht hat, für 2018 mit 56,1 Mio. EUR prognostiziert. Das Guthaben wird zur Sicherstellung der Liquidität benötigt, da die Einnahmen aus der Vorschreibung der Ausgleichstaxe erst im zweiten Halbjahr dem Ausgleichstaxfonds zufließen.



- **Materiell-rechtliche Sonderregelungen, die zu einem temporären Mittelabfluss für künftige Förderungsprogramme führen können:** Einzelne gesetzliche Sonderregelungen wie etwa im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), das bei Mehreinzahlungen in der „zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik“ die Zuführung in eine Arbeitsmarktrücklage vorsieht, sorgen dafür, dass noch nicht verbrauchte Budgetmittel in die Gebarung des AMS übergerechnet und somit verausgabt werden. Sie sind damit der direkten Liquiditätssteuerung des Bundes und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Mechanismen (z.B. für zweckgebundene Rücklagen) entzogen. Das Kontrollkonto gem. § 7 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) wird hingegen im Rahmen des Bundeshaushalts als gesondertes Treuhandkonto geführt, sieht jedoch einen Abschöpfungsmechanismus zur Reduktion überschüssiger Liquidität vor.

Die vorliegende Kurzstudie fokussiert auf jene Vorauszahlungen, die in Zusammenhang mit der Durchführung bzw. Abwicklung von Transfers und Förderungen entstehen. Dies betrifft im Wesentlichen die vier letztgenannten Gruppen. Im Fall von gesetzlich geregelten Basisabgeltungen besteht beschränkter Handlungsspielraum der Verwaltung, weil die Angemessenheit der Basisabgeltung beurteilt werden müsste und allenfalls eine gesetzliche Änderung erforderlich wäre. Dies erfordert tiefgehende Prüfungen unter Einbindung der betroffenen Einrichtungen und ist daher nicht Gegenstand dieser Analyse. Auch Anzahlungen auf Sachanlagen (insbesondere Hubschrauber) werden nicht in die Detailanalysen miteinbezogen, da sie anderen Beurteilungskriterien folgen.

4 Haushaltsrechtliche Beurteilung von Voraus- und Anzahlungen sowie Treuhandvermögen

Für die in der Anfrage angesprochenen budgetären Gestaltungsformen bestehen keine haushaltsrechtlichen Sonderbestimmungen, sondern zu deren Einordnung und Beurteilung muss auf allgemeine Bestimmungen und Grundsätze des BHG zurückgegriffen werden.

Die Auszahlung von Bundesmitteln darf nur aufgrund eines unmittelbaren Bedarfs erfolgen. Dieses sogenannte „haushaltsrechtliche Thesaurierungsverbot“ (abgeleitet aus § 50 Abs. 1 BHG) besagt, dass den haushaltsführenden Stellen vom BMF nur jene Geldmittel zur Verfügung gestellt werden dürfen, die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich sind.



In den Durchführungsbestimmungen zum BFG 2019⁶ verweist das BMF auf diese Bestimmung und verlangt einen „tatsächlichen konkreten Bedarf“ sowie einen Nachweis, etwa in Form von „Liquiditäts- und Auszahlungsplänen“.⁷

Dieses Prinzip ist sinngemäß auch auf Gesellschaften und Fonds im Eigentum des Bundes oder Stellen, die sich überwiegend aus Bundesmitteln finanzieren, zu übertragen. Die Durchführungsbestimmungen zum BFG 2019 verlangen den konkreten Bedarf auch bei sogenannten „Dritten“. In den Monatsanforderungen ist somit für diese Gesellschaften und Stellen nur jener Betrag zu berücksichtigen, der erforderlich ist, damit die jeweilige Gesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Ausgenommen davon sind jedoch gesetzlich geregelte Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung, die hinsichtlich Höhe und Grund genau festgelegt oder ausreichend determiniert sind.

Die Leistung von Voraus- und Anzahlungen ist haushaltsrechtlich zulässig, jedoch bedürfen diese einer entsprechenden rechtlichen Grundlage. Der § 50 Abs. 2 BHG bestimmt, dass Voraus- und Anzahlungen⁸ nur geleistet werden dürfen, sofern die Verpflichtung zur Leistung gesetzlich bestimmt ist oder vertraglich vereinbart wurde. Das Gesetz definiert keine Voraussetzungen, unter denen Vorauszahlungen vertraglich vereinbart werden können, weshalb die Zulässigkeit entsprechend der allgemeinen Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung zu beurteilen ist. Beispiele für eine gerechtfertigte Anwendung sind etwa, wenn die Finanzierung eines Vorhabens sonst nicht gesichert werden kann oder wenn im Fall der Leistung einer Voraus- oder Anzahlung spezifische Vorteile für den Bund, etwa durch die Gewährung eines Preisnachlasses, gegenüberstehen.⁹

⁶ „Weiters wird der Bundesminister für Finanzen Budgetmittel nur insoweit bereitstellen, als fällige Verbindlichkeiten des Bundes zu erfüllen sind und darüber hinaus (erforderlichenfalls beispielsweise durch Liquiditäts- und Auszahlungspläne) feststeht, dass das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 eingehalten wird und ein tatsächlicher konkreter Bedarf nach diesen Geld- bzw. Budgetmitteln beim Bund und/oder Dritten besteht.“

⁷ Das BMF hat eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Umsetzung dieses Prinzips bei den einzelnen Gesellschaften untersucht und die Optimierung des Liquiditätsbedarfs gem. § 50 BHG für die Gesellschaften anstrebt.

⁸ Gem. § 68 Abs. 5 Z 1 und 2 BHV 2013 sind Anzahlungen Geldleistungen, die im Voraus für unmittelbar zu erbringende Gegenleistungen erfolgen, und Vorauszahlungen Geldleistungen, die im Voraus für nicht unmittelbar zu erbringende Gegenleistungen erfolgen.

⁹ Siehe dazu: Lödl et al (2019): Bundeshaushaltsrecht BHG 2013 – BHV 2013, 4. Auflage, S. 446f.



Für die Gewährung und Verwaltung von Treuhandgeldern¹⁰ gibt es keine haushaltsrechtlichen Sonderbestimmungen, sondern es kommen die allgemeinen Regeln des Haushaltsrechts zur Anwendung. Die folgenden Bestimmungen müssten analog angewendet werden:

- Treuhandgelder, die einem Rechtsträger für spätere Auszahlungen für bestimmte Zwecke (z.B. Förderungszusagen) übertragen werden, sind als Voraus- und Anzahlungen zu behandeln und dürfen vor Empfang der Gegenleistung nur erfolgen, sofern eine Verpflichtung zur Leistung gesetzlich bestimmt ist oder vertraglich vereinbart wurde (§ 50 Abs. 2 BHG).
- Voraus- und Anzahlungen von Treuhandgeldern sind auf die gesetzliche oder vertragliche Grundlage hin zu kontrollieren, bei der Abschlusszahlung bzw. Abrechnung der geleisteten Zahlungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu kontrollieren (§ 119 Abs. 4 BHV).
- Die Verrechnung von Zahlungen sowie des Bestandes von Treuhandgeldern haben nach den Bestimmungen des BHG und der BHV zu erfolgen. Sie sind voranschlagswirksam zu verrechnen und grundsätzlich nach tatsächlich erbrachter Leistung und spätestens innerhalb von drei Jahren abzurechnen (§ 96 Abs. 7 BHG).
- Treuhandgelder sind in der Vermögensrechnung des Bundes zu erfassen, solange der Bund wirtschaftliches Eigentum hat (§ 91 Abs. 2 BHG). Sofern der Treuhänder die Gelder auf Rechnung des Bundes verwaltet, bleibt der Bund weiterhin wirtschaftlicher Eigentümer, solange die Mittel nicht an Dritte übertragen werden. Bei Entnahme, etwa bei widmungsgemäßer Auszahlung einer Förderung an einen Dritten, verliert der Bund das wirtschaftliche Eigentum. Der Ausweis in der Bundesbilanz hat entweder als Anzahlung oder als liquide Mittel zu erfolgen.
- Die Eröffnung eines Bankkontos außerhalb des Bankhauptkontos bedarf der Genehmigung des/der Bundesministers/in für Finanzen und ist zulässig, wenn es die besonderen örtlichen und sachlichen Voraussetzungen erfordern und die Guthabenbestände für die Zahlungsmittel des Bundes unbedeutend sind (§ 102 Abs. 5 BHV). Diese Bestimmung müsste analog auch auf für den Bund

¹⁰ Das Treuhandverhältnis bezeichnet ein Rechtsverhältnis, bei dem eine Person (Treugeber) einer anderen natürlichen oder juristischen Person (Treuhänder) ein Recht überträgt, das der Treuhänder in eigenem oder fremden Namen, aber nicht zu eigenem Vorteil ausüben darf (z.B. die Verwaltung eines fremden Vermögens). Es wird somit ein Recht unter der Bedingung übertragen, von diesem nicht zum eigenen Vorteil Gebrauch zu machen. Treuhandverhältnisse des Bundes werden in aller Regel offene Treuhandschaften sein, bei denen der Bund als Treugeber auch nach außen erkennbar ist.



gehaltene Treuhandkonten angewendet werden, da es sich bei Treuhandgeldern um wirtschaftliches Eigentum des Bundes handelt. Jedenfalls ist diese Bestimmung anzuwenden, wenn die Treuhandgelder als liquide Mittel in der Vermögensrechnung des Bundes (Bilanz) ausgewiesen werden.

- Voraus- und Anzahlungen, somit auch Treuhandgelder, sind als offene Geschäftsfälle in Hinblick auf Aktualität und Richtigkeit zu überwachen (§ 14 Abs. 4 BHV).
- Verbrauchte Mittel sind als Aufwand zu erfassen.

Die rechtliche Grundlage für das Eingehen von Voraus- und Anzahlungen für Förderungsmaßnahmen sowie die Verrechnung und die Verwaltung von Treuhandgeldern variiert je nach Unternehmen/Förderungsgesellschaft und Programm. Auch die Praktiken in der Budgetierung, Verwaltung, Verrechnung und Kontrolle unterscheiden sich zwischen den Unternehmen/Förderungsgesellschaften, aber auch zwischen den einzelnen Programmen/Projekten. In den folgenden Kapiteln werden anhand von einzelnen Unternehmen/Förderungsgesellschaften die rechtlichen Grundlagen für Vorschusszahlungen sowie die praktische Durchführung von Treuhandvermögen analysiert.

5 Behandlung in der Verrechnung und im Bundesrechnungsabschluss

Die in der Anfrage genannten Beispiele umfassen Mittelbereitstellungen für Förderungsmaßnahmen oder Dienstleistungsbestellungen und sind aus Sicht des Bundes Transferaufwendungen/-zahlungen. Transferaufwendungen einschließlich der Förderungen werden in der Regel von den haushaltsführenden Stellen nicht abgegrenzt, d.h. eine Auszahlung des Bundes wird sofort als Aufwand verbucht. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass Voraus- und Anzahlungen für Transferaufwand unmittelbar ergebniswirksam und somit nicht in der Vermögensrechnung erfasst werden. Wenn Auszahlungen für Transferaufwand für kommende Perioden, im Regelfall das nächste Finanzjahr, getätigt werden, dann werden diese sofort sowohl in der Finanzierungsrechnung als Auszahlung als auch in der Ergebnisrechnung als Aufwand verbucht.

Der Rechnungshof (RH) hat diese Vorgehensweise in der § 9 RHG-Prüfung zur Qualität der Ergebnisrechnung zum BRA 2016 kritisch betrachtet und eine Änderung dieser Praktik bzw. eine Klarstellung im BHG angeregt. Er führte dazu aus, dass die Buchhaltungsagentur im



Hinblick auf einen entsprechenden Kommentar zum BHG11 eine Ausnahme von Förderungen bei den zeitlichen Abgrenzungen in ihr Verrechnungshandbuch aufnahm, diese aber auf die Abgrenzung über mehrere Perioden beschränkte. Der Rechnungshof kam zur Auffassung, dass „bei der weitest möglichen Auslegung dieser Ausnahmebestimmung im Jahr 2016 in der Ergebnisrechnung die Transferaufwendungen in Höhe von 56,433 Mrd. EUR, davon jedenfalls 5,752 Mrd. EUR für Förderungen, bei einem finanzierungs- und ergebniswirksamen Gesamtaufwand von 77,091 Mrd. EUR von einer periodengerechten Zuordnung ausgenommen gewesen wären“. Der RH empfahl dem BMF deshalb, die bereits begonnenen Arbeiten an einer Novelle des BHG 2013 bzw. der BHV 2013 fortzusetzen, um die Regelungen zur periodengerechten Verbuchung aller Geschäftsfälle hinsichtlich ihrer Klarheit und Eindeutigkeit zu verbessern und dabei Ausnahmen weitgehend zu eliminieren, um dadurch die Qualität der Ergebnisrechnung zu erhöhen und dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage besser zu entsprechen.

Das BHG sieht vor, dass Transferaufwand in jenem Finanzjahr veranschlagt und verrechnet wird, dem er wirtschaftlich zuzurechnen ist. Mehrjährige Transfers sind für jene Finanzjahre als Aufwand zu veranschlagen und verrechnen, für die sie gewährt werden. Wenngleich diese Regelung unbestimmt ist, zielt sie auf eine wirtschaftliche Zurechnung ab. Die BHV § 41 Abs. 6 sieht diesbezüglich vor, dass Transferaufwendungen für jene Periode zu verrechnen sind, für die sie gewährt werden¹². Das bedeutet, dass sie nicht jener Periode zuzuordnen sind in der sie gezahlt werden, sondern entsprechend dem Prinzip der wirtschaftlichen Zuordnung, für welche sie wirtschaftlich gewährt wird. Nur in Fällen, in denen eine Zuordnung nicht möglich ist, sind sie mit der Zahlung zu erfassen.

Da es sich bei Mittelbereitstellungen für künftige Förderungsmaßnahmen ökonomisch um einen Aufwand für ein zukünftiges Geschäftsjahr handelt, müsste eine aktive Rechnungsabgrenzung (im Sinne einer Forderung) gebildet werden, da der Bund in diesem Fall einen Anspruch gegenüber einem Dritten hat, diese Gelder widmungsgemäß in einer künftigen Geschäftsperiode zu verwenden. Aufgrund der sofortigen Aufwandsbuchung wird eine solche Rechnungsabgrenzung nicht gebildet.

¹¹ Lödl et al. (2012): BHG 2013 – Bundeshaushaltsrecht, 3. Auflage, Manz

¹² Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung ist der nicht näher ausgeführte Hinweis im Kommentar zum BHG, dass bei Förderungen keine zeitliche Abgrenzung vorzunehmen sei, unbeachtlich.



Durch die sofortige ergebniswirksame Verbuchung können Voraus- und Anzahlungen sowie etwaige Treuhandgelder nicht in die Bilanz integriert werden. Wenn die Vorauszahlung auf Treuhandkonten (auf Rechnung und im Namen des Bundes) erfolgt, dann liegt ein Vermögen des Bundes in Form von liquiden Mitteln vor, die in die Bundesbilanz (Vermögensrechnung) aufgenommen werden müssten. Wird jedoch unmittelbar bei Auszahlung auch ein Aufwand gebucht, dann fließen die Mittel buchhalterisch unmittelbar ab und der Vermögenswert kann nicht in der Bilanz dargestellt werden. Dadurch ist der Aufwand für die Periode zu hoch gebildet und das Vermögen wird nicht vollständig dargestellt. Eine Klarstellung und Vereinheitlichung der Praxis scheint daher im Sinne eines „true and fair view“ geboten.

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden die Ausgaben prinzipiell periodengerecht abgegrenzt. Da der Finanzierungshaushalt die Basis darstellt, würden Vorauszahlungen als Ausgaben behandelt werden, obwohl sie ökonomisch erst mit deren Verwendung, etwa durch Gewährung der Förderung an Dritte, defizitwirksam erfasst werden sollten. Die Statistik Austria ist bestrebt, Vorauszahlungen bzw. Treuhandgelder periodengerecht abzugrenzen und zieht dafür die Bilanzdaten der Unternehmen/Förderungsgesellschaften heran, da im Bundeshaushalt keine Periodenabgrenzung bei mehrjährigen Förderungen erfolgt.

6 Information des Nationalrats über die Liquidität ausgegliederter Unternehmen

Der Nationalrat wird über die Unternehmenskennzahlen ausgegliederter Unternehmen und Förderungsgesellschaften im Rahmen der Budgetberatungen durch den Beteiligungsbericht des Bundes und über den laufenden Vollzug zwei Mal jährlich durch den Bericht über das Beteiligungs- und Finanzcontrolling informiert. Das Beteiligungs- und Finanzcontrolling enthält zahlreiche Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über Ein- und Auszahlungen gegenüber dem Bundeshaushalt. Beide Berichte umfassen keine systematische Darstellung der Liquiditätssituation der jeweiligen Unternehmen.

Somit fehlen dem Nationalrat für seine Kontrollfunktion Informationen über den Stand und die Veränderungen der Liquidität, die Hinweise liefern könnten, ob ein Unternehmen möglicherweise einen nicht gerechtfertigten Aufbau von Liquidität aufweist und im Budgetvollzug eine dementsprechend geringere Zuweisung erfolgen könnte.



Da das Beteiligungs- und Finanzcontrolling des Bundes derzeit keine Berichterstattung der Beteiligungen über den Stand an liquiden Mitteln vorsieht, erfolgte eine Überarbeitung der entsprechenden Verordnung. Gemäß der ab Jänner 2020 gültigen Verordnung zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling¹³ wird die Liquiditätssituation der jeweiligen Unternehmen abgefragt, die auch an den Nationalrat berichtet werden sollte.

Durch die Defizite in der Berichterstattung über Vorauszahlungen und Treuhandvermögen sowie die nicht periodenreine Darstellung von (mehrjährigen) Förderungen und Transferaufwendung fehlen dem Nationalrat wichtige Informationen zur Einschätzung der Angemessenheit der Höhe von Mittelzuweisungen im Bundesvoranschlag.

7 Darstellung der Problematik anhand ausgewählter Unternehmen

Die oben dargestellten Themenfelder werden anhand von ausgewählten Unternehmen illustriert. Dabei werden auch die zahlreichen unterschiedlichen Praktiken und Vorgangsweisen in verschiedenen Programmen beleuchtet.

7.1 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ist die nationale Förderinstitution für die unternehmensnahe Forschung und Entwicklung in Österreich. Die FFG wurde durch das „Forschungsförderungsgesellschaft Errichtungsgesetz“ (FFG-Gesetz)¹⁴ mit 1. September 2004 gegründet. Sie steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich, deren Eigentümerfunktion das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) wahrnehmen. Sie führt Förderdienstleistungen auch im Auftrag anderer nationaler und internationaler Institutionen durch.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt gemäß § 5 FFG-Gesetz aus:

- Zuwendungen, die der Bund zur Durchführung von operationellen Maßnahmen zur Erfüllung des Arbeitsprogramms entsprechend der im jährlichen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel leistet,

¹³ BGBl. II Nr. 18/2019

¹⁴ Bundesgesetzblatt I Nr. 73/2004



- Zuwendungen, die der Bund zur Deckung der administrativen Aufwendungen zur Verfügung stellt,
- Entgelten für die Erbringung von Leistungen an Dritte (z.B. Gutachter-Tätigkeit für Forschungsprämie),
- Erträgen aus Beauftragungsverträgen (z.B. Beauftragungsvertrag „Europäische und Internationale Programme“ zur Unterstützung der österreichischen Forschungscommunity in Bezug auf Horizon 2020) sowie aus
- Sonstigen öffentlichen oder privaten Zuwendungen.

Die FFG führt zahlreiche Programme für den Bund im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch bzw. wickelt Programme auch im Namen und auf Rechnung des Bundes ab. In den Basisprogrammen der FFG werden Einzelprojekte von Unternehmen aller Größen (z.B. Start ups, KMUs, Großunternehmen oder Industrie) und Branchen durch Förderungen unterstützt. Der Schwerpunkt der FTI-Programme liegt in der Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung.

Der Bund schließt mit der FFG einen Rahmenvertrag über die Programme zur Durchführung im eigenen Wirkungsbereich oder zur Abwicklung im übertragenen Wirkungsbereich ab, die Details (z.B. Anzahl der durchzuführenden Ausschreibungen) werden in Ausführungsverträgen festgelegt. Die konkrete Höhe der verfügbaren Fördermittel leitet sich dabei laut Angaben des BMVIT aus den Verträgen, den Erfahrungswerten aus bestehenden bzw. vergangenen Forschungsprogrammen und den budgetären Möglichkeiten des Ressorts ab.

Die Auszahlung der Fördermittel durch das BMVIT und das BMDW an die FFG erfolgt auf Basis von Mittelanforderungen der FFG. Diesen Anforderungen liegen der Rahmenvertrag, die Ausführungsverträge sowie die Zahlungspläne gemäß den Verträgen mit den FörderungsnehmerInnen zugrunde, welche die FFG in einem IT-System erfasst. Im Regelfall berücksichtigen die Mittelanforderungen an die Ministerien die fälligen Auszahlungen für die nächsten zwei Quartale sowie allfällige Liquiditätsüberhänge bei der FFG.



Die FFG verwaltet die Geldmittel für sämtliche Förderprogramme auf separaten Bankkonten. Ein Liquiditätsausgleich zwischen den einzelnen Förderprogrammen ist entweder gesetzlich untersagt oder wird von der FFG im Regelfall nicht vorgenommen. Durch diese Praxis können liquide Mittel, die in einem Programm für längere Zeit nicht gebraucht werden, nicht für Zwischenfinanzierungen in anderen Bereichen genutzt werden. Dementsprechend erfolgen die Liquiditätsanforderungen auf Programmbasis und nicht für das gesamte Unternehmen.

Der RH hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Elemente des Internen Kontrollsystems der FFG geprüft und kam zum Schluss, dass das zur Steuerung der Finanz- und Liquiditätsplanung in der FFG eingesetzte Finanz-Tool einen zweckmäßigen Beitrag zum Risikomanagement leistet. Durch die zahlreichen Funktionen und Auswertungsmöglichkeiten waren entsprechende und ausreichende Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Finanz- und Liquiditätsplanung vorhanden.¹⁵

Die liquiden Mittel der FFG sind von 151,0 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 442,0 Mio. EUR im Jahr 2018 (+292,8 %) angestiegen. In ähnlicher Weise haben sich die Treuhandmittel von 50,5 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 303,7 Mio. EUR im Jahr 2018 (+601,4 %) erhöht. Vom BMVIT wurde als Grund angeführt, dass sich im Zuge der Breitbandaktivitäten die Geschäftstätigkeit der FFG ausgeweitet habe. Bei den Treuhandgeldern sei zu berücksichtigen, dass darin auch Gelder von Ländern, der Europäischen Kommission oder Stiftungen enthalten seien. Auch könne es zum Jahresende aufgrund des Stichtagsbezugs zu überhöhten Werten kommen, etwa wenn Geldmittel angefordert werden, die erst Anfang des Folgejahres zur Auszahlung gelangen.

Tabelle 1: Entwicklung der liquiden Mittel der FFG

<i>in Mio. EUR</i>	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Liquide Mittel in der Bilanz	100,427	115,964	127,663	112,56	143,216	138,287
Treuhandmittel	50,54	31,045	62,388	149,889	199,948	303,749
Summe	150,967	147,009	190,051	262,449	343,164	442,036

Quellen: Geschäftsberichte der FFG, BMVIT

¹⁵ Rechnungshof, Reihe Bund 2015/7: [FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme](#)



7.2 Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH)

Die SCHIG mbH ist ein Unternehmen im Eigentum der Republik Österreich, deren Eigentümerrechte vom BMVIT ausgeübt werden. Sie hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 1996 von einer Finanzierungsagentur über eine Kontrollorganisation hin zu einer Dienstleistungsorganisation, die Lösungen für eine nachhaltige Mobilität anbietet, entwickelt.

Die Hauptaufgaben der Gesellschaft sind in § 3 SCHIG-Gesetz geregelt und umfassen insbesondere:

- den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen über die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen gemäß § 48 des Bundesbahngesetzes und § 3 des Privatbahngesetzes 2004;
- die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Zuschussverträgen gemäß § 42 Bundesbahngesetz und der sechsjährigen Rahmenplanung gemäß § 43 Bundesbahngesetz, insbesondere bei der Zahlungsabwicklung, die Mitwirkung bei der Kontrolle im Bereich der Finanzierung der Schieneninfrastruktur sowie die Überwachung vertraglicher Verpflichtungen;
- den Abschluss von Public-Private-Partnership-Verträgen mit Dritten über die Mitfinanzierung, die Errichtung einschließlich der Verwertung von Schieneninfrastruktur sowie die Abwicklung von damit verbundenen Projekten;
- die Besorgung aller Geschäfte und Tätigkeiten einer akkreditierten Prüfstelle im Eisenbahnwesen;
- die Geschäftsführung der Sachverständigenkommission gemäß § 48 Abs. 4 Eisenbahngesetz 1957; sowie
- die Errichtung und Verwaltung von Registern gemäß dem Eisenbahngesetz 1957.

Der überwiegende Teil der vom Bund bereitgestellten Mittel an die SCHIG mbH dient der Beauftragung und Durchführung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge an die ÖBB-Personenverkehr AG und mehrere österreichische Privatbahnen. Die Zahlungen des BMVIT an die SCHIG mbH zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Schienenpersonenverkehr erfolgen auf Grundlage der **Verkehrsdiensteverträge** 2010 bis 2019, in denen die Leistungen und Entgelte vereinbart sind und eine Valorisierung vorgesehen ist. Bis 2016 wurden diese Zahlungen im Bundeshaushalt als betrieblicher Sachaufwand ausgewiesen und ab 2017 dem Transferaufwand zugerechnet.



Die Bereitstellung der liquiden Mittel ist gesetzlich vorgesehen, allerdings hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt unbestimmt. Gemäß § 5 Abs. 4 Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz verpflichtet sich das BMVIT gemeinsam mit dem BMF dafür zu sorgen, dass der SCHIG mbH die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität und des Eigenkapitals erforderlichen Mittel im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Vorschüsse werden von der SCHIG mbH in Abstimmung mit dem BMVIT festgelegt, spezifische Regelungen sind dafür nicht vorgesehen.

Der Bund leistet monatliche Akontierungszahlungen für den voraussichtlichen Bedarf der SCHIG mbH¹⁶. Um die Finanzierung der SCHIG mbH über einen längeren Zeitraum sicherzustellen, insbesondere um Liquiditätsengpässe bei der Genehmigung und Bereitstellung von Mitteln aus der Entnahme von Rücklagen zu überbrücken, und um Verzugszinsen zu vermeiden, die bei verspäteter Zahlung der monatlichen Akontierung anfallen, wird für Dezember ein höherer Akontierungsbetrag geleistet. Dieser Betrag wird in den ersten Monaten des Folgejahres wieder weitgehend ausgeglichen bzw. abgebaut und im Regelfall erfolgt deshalb Anfang des Jahres keine Akontierung.

Im Jahr 2015 wurden Vorauszahlungen für die Verkehrsdiensteverträge eingeführt, die bis 2018 massiv gestiegen sind. 2015 lagen diese noch bei 64,0 Mio. EUR und haben sich bis 2018 mit 288,0 Mio. EUR mehr als vervierfacht. Die Vorauszahlungen resultierten in einer korrespondierenden Erhöhung der liquiden Mittel, die sich von 38,3 Mio. EUR im Jahr 2014 auf 357,0 Mio. EUR im Jahr 2018 signifikant erhöhten. In Relation dazu haben im Jahr 2018 die Auszahlungen für Verkehrsdiensteverträge, die sich in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert haben, 811,5 Mio. EUR betragen.

Tabelle 2: Entwicklung der liquiden Mittel der SCHIG mbH

<i>in Mio. EUR</i>	2014	2015	2016	2017	2018
Liquide Mittel	38,3	124,6	184,3	309,0	357,0
Vorauszahlungen Verkehrsdiensteverträge	0,0	64,0	122,3	243,6	288,0

Quellen: Geschäftsberichte der SCHIG mbH 2014 bis 2017, 2018: Auskunft BMVIT

Die SCHIG mbH ist ebenfalls mit der Förderabwicklung des Programms für die Erbringung von **Schienengüterverkehrsleistungen** in bestimmten Produktionsformen in Österreich beauftragt. Gegenstand ist die Förderung der Erbringung von Schienengüterverkehrs-

¹⁶ Zur Abgeltungssumme für Leistungen kommen noch allfällige sonstige Beträge (z.B. Leistungsanpassungen oder Bonus/Maluszahlungen) hinzu, die nicht im Rahmen der monatlichen Akontozahlungen bedeckt werden.



leistungen in den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten kombinierten Verkehrs oder der rollenden Landstraße in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Schienengüterverkehrsleistungs-Förderung erfolgt über jährliche Verträge, die sich auf ein Kalenderjahr oder Teile eines Kalenderjahrs beziehen. Die Förderungen werden im Namen und auf Rechnung des Bundes über ein Treuhandkonto abgewickelt, das nicht im Rechnungswesen der SCHIG mbH abgebildet ist. Der RH kritisierte die Aufsicht des BMVIT in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung durch die SCHIG mbH.¹⁷

Die Förderbedingungen sehen vor, dass auf Antrag des/der Förderwerbers/in monatliche Vorschüsse auf die Beihilfe entsprechend der im Förderantrag vorgesehenen Beförderungsmengen ausbezahlt werden. Die SCHIG mbH übermittelt dem BMVIT zu Monatsbeginn eine Mittelanforderung für die Vorauszahlungen an FörderwerberInnen im jeweiligen Monat, auf deren Basis das BMVIT die notwendigen Zahlungen anweist. Der Vorschuss darf 80 % der voraussichtlichen monatlichen Abgeltungshöhe aufgrund der im Beihilfevertrag festgelegten Beihilfesätze und der von den FörderwerberInnen bekanntgegebenen Beförderungsmengen nicht übersteigen. Gegen Ende des Monats erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Vorauszahlungen an die FördernehmerInnen zwischen BMVIT und SCHIG mbH.

Die Treuhandgelder wurden zum Stand Ende 2018 stark reduziert. Der Stand der Treuhandmittel hat 2015 noch 71,8 Mio. EUR betragen, ist bis 2017 auf 100,3 Mio. EUR angestiegen und wurde 2018 auf 6.000 EUR reduziert. Durch den Abbau der Treuhandgelder wurden die Auszahlungen für Förderungen der Schienengüterverkehrsleistungen 2018 auf 29,4 Mio. EUR gegenüber 122,1 Mio. EUR im Jahr 2017 deutlich reduziert.

Tabelle 3: Entwicklung der Treuhandmittel der SCHIG für Schienengüterverkehrsleistungen

<i>in Mio. EUR (Werte gerundet)</i>	2015	2016	2017	2018
Kontostand Treuhandmittel SCHIG	71,8	84,7	100,3	0,006

Quellen: Geschäftsberichte der SCHIG

¹⁷ Das BMVIT beauftragte die SCHIG mbH mit der Abwicklung des „Beihilfeprogramms für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen“ für die Jahre 2013 bis 2017. Das BMVIT verzichtete bei der Abwicklung der Schienengüterverkehrsförderung auf Zwischenberichte der SCHIG mbH. Die vom BMVIT durchgeführten Einsichtnahmen ins Abrechnungssystem waren nicht ausreichend dokumentiert. Dies wäre für die Nachvollziehbarkeit einer aktiven Rolle des BMVIT als Fördergeber bei der Kontrolle erforderlich. Das BMVIT hat entsprechende Maßnahmen eingeleitet, die auch vom Rechnungshof gewürdigt wurden. (Rechnungshof, Reihe Bund 2015/15: [Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH \(SCHIG\) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT](#))



Das Beispiel der SCHIG mbH zeigt deutlich die Transparenzmängel in der Anwendung der Verrechnungsregeln des Bundes und der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB). Die Treuhandmittel sind wie bereits ausgeführt weder im Bundeshaushalt ersichtlich noch werden sie im Jahresabschluss der SCHIG mbH abgebildet. Da es sich um Treuhandgelder im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt, ist eine Aufnahme in die Bilanz der SCHIG mbH laut UGB nicht zwingend vorgesehen. Hinsichtlich des Bundes erfolgt keine periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen (siehe Pkt. 5) und daraus resultierend keine Aktivierung der Treuhandgelder in der Bundesbilanz.

7.3 Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws)

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) ist die Förderbank des Bundes. Durch die Vergabe von zinsengünstigen Krediten, Zuschüssen und Garantien werden Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Projekte unterstützt. Ergänzend werden spezifische Informations-, Beratungs-, Service- und Dienstleistungen für angehende, bestehende und expandierende Unternehmen angeboten.

Die aws ist verantwortlich für die Durchführung und Abwicklung unterschiedlicher Förderprogramme, die auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen und aus unterschiedlichen Finanzquellen stammen.

- **aws Mittelstandsfonds:** Der aws Mittelstandsfonds ist eine unternehmerische Beteiligungsgesellschaft, die Beteiligungen im Zuge von Wachstumsprojekten mittelständischer Unternehmen eingeht. Der aws Mittelstandsfonds stellt Anschlussfinanzierungen für wachstumsstarke Unternehmen zur Verfügung oder beteiligt sich als Co-Investor bei mittelgroßen Übernahmen oder Unternehmensnachfolgen. Die Finanzmittel wurden vom Bund über das BMDW bereitgestellt.
- **aws Gründerfonds:** Der aws Gründerfonds stellt Risikokapital für GründerInnen zur Verfügung, er wurde Anfang 2013 mit einer Laufzeit bis 2026 gegründet. Der Fonds ist mit 65 Mio. EUR dotiert.
- **Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE):** Die aws wickelt die Förderungen aus dem EFRE, die aus dem Budget des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) finanziert werden, ab. Österreich erhält aus dem EFRE für das operationelle Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die gesamte 7-jährige Förderperiode 536 Mio. EUR. Die Zahlungen der EK werden in der UG 51-Kassenverwaltung vereinnahmt, die Auszahlungen erfolgen in



der UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus und werden nach Anforderung an die aws weitergegeben. Zur Sicherstellung der Auszahlungsbereitschaft erfolgt jährlich ein Vorschuss durch die EK iHv 2,5 % der Mittel sowie ein weiterer Vorschuss durch den Bund.¹⁸

- **Beschäftigungsbonus:** Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde 2017¹⁹ der sogenannte Beschäftigungsbonus beschlossen, vom Wirtschaftsministerium finanziert und durch die aws abgewickelt. Unternehmen, die ab dem 1. Juli 2017 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, konnten einen Zuschuss zu den Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) iHv 50 % über die Dauer von bis zu drei Jahren erhalten. Mit dem Ministerratsvortrag vom 29. Dezember 2017 bzw. Zirkulationsbeschluss vom 30. Dezember 2017 wurde in der Folge das Auslaufen des Beschäftigungsbonus mit 31. Jänner 2018 beschlossen. Die geplanten Zahlungen in der UG 40-Wirtschaft für den Beschäftigungsbonus im Jahr 2018 konnten nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden (-121,5 Mio. EUR) und Vorauszahlungen an die aws wurden nicht abgerufen, weil zahlreiche Unternehmen ihre Pläne zur Schaffung von förderungsfähigen Beschäftigungsverhältnissen nicht vollumfänglich umsetzen konnten bzw. ihre Abrechnungsunterlagen zeitverzögert vorgelegt haben. Dies führte zu kurzfristigen Liquiditätsüberschüssen, die in den Folgemonaten wieder abgebaut wurden.
- **Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung:** Die aws ist gesetzlich²⁰ beauftragt die Geschäftsstelle der Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung (Stiftung FTE) zu betreiben. Sie wird aus den Mitteln des Bundes, der Österreichischen Nationalbank und des ERP-Fonds dotiert und vergibt FTE-Fördermittel an vom Bund getragene Fördereinrichtungen. Die Verwaltung erfolgt durch die aws, wird aber in einem eigenständigen Rechnungswesen einschließlich separater Bilanz abgewickelt.

¹⁸ Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014 – 2020 wurden für die aus dem EFRE finanzierten Programme Vorauszahlungen iHv 25,2 Mio. EUR geleistet. Die Vorauszahlungen erfolgten in zwei Raten zu je 12,6 Mio. EUR in den Jahren 2016 und 2017.

¹⁹ Ministerratsvorträge vom 21. Februar 2017 und vom 03. Mai 2017

²⁰ Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz – FTEG) (BGBl. I Nr. 133/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018)



- **Österreich-Fonds:** Der Österreich-Fonds vergibt Mittel aus den Ertragsteilen des Bundes aus der Steuerreform 2015/2016 an vom Bund getragene Fördereinrichtungen, wobei sich die hierfür eingereichten Projekte von den eingereichten Projekten in der Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung unterscheiden müssen.
- **Business Angel Fonds:** Der aws Business Angel Fonds ist eine gemeinsame Initiative des European Investment Fund (EIF) und der aws im Auftrag des BMDW sowie des BMF mit einem Volumen von 32,5 Mio. EUR. Die Gelder werden treuhändisch verwaltet.
- **Seedfinancing:** Das Programm aws Seedfinancing dient der Finanzierung der Gründung und des Aufbaus innovativer Unternehmen im Hochtechnologiebereich mit Hilfe von erfolgsabhängig rückzahlbaren Zuschüssen („Mezzaninkapital“). Die Mittel des Bundes werden treuhändisch verwaltet.
- **ERP-Fonds:** Der ERP-Fonds wurde 1962 aus den Mitteln der US-Marshallplan-Hilfe gesetzlich²¹ eingerichtet und vergibt Kredite mit niedrigen Zinsen und langen Laufzeiten zur Unterstützung der Investitionstätigkeiten österreichischer Unternehmen. Die jährliche Dotation des Fonds beträgt zwischen 500 und 600 Mio. EUR.
- **Garantien nach dem KMU-Förderungsgesetz:** Die aws vollzieht die Übernahme von Garantien nach dem KMU-Förderungsgesetz zur Förderung von Investitions- und Wachstumsprojekten im Inland im Auftrag des Bundes. Die Garantien werden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung übernommen.

Die aws führt für sämtliche Förderprogramme separate Bankkonten. Ein Liquiditätsausgleich zwischen den einzelnen Förderprogrammen ist entweder gesetzlich untersagt oder wird von der aws nicht vorgenommen. Durch diese Praxis können liquide Mittel, die in einem Programm für längere Zeit nicht gebraucht werden, nicht für Zwischenfinanzierungen in anderen Bereichen genutzt werden. Dementsprechend erfolgen die Liquiditätsanforderungen auf Programmbasis und nicht für das gesamte Unternehmen.

²¹ Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz) (BGBl. Nr. 207/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003)



Die Liquidität der aws ist auf 255,2 Mio. EUR im Jahr 2018 angewachsen, Negativzinsen konnten bisher durch ein entsprechendes Portfoliomanagement vermieden werden. Eine höhere Liquiditätsbevorschussung ist erforderlich, weil für die einzelnen Programme grundsätzlich separate Bankkonten geführt werden müssen. Die aws benötigt die Mittel, um rechtssicher Förderungszusagen erteilen und zeitgerecht die daraus entstehenden zivilrechtlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Seit 2015 ist der Stand der Bankguthaben um rd. 32 % angestiegen, allerdings wurden auch neue Programme in das Portfolio (insbesondere der Beschäftigungsbonus) aufgenommen.

Tabelle 4: Entwicklung des Bankguthabens der aws

<i>in Mio. EUR</i>	2015	2016	2017	2018
Bankguthaben aws	193,46	203,10	198,00	255,20

Quellen: Jahresabschlüsse der aws 2015 bis 2018

Für einzelne Förderprogramme sind die Gelder treuhändisch zu halten. Gesetzliche Bestimmungen bzw. Bestimmungen in den jeweiligen Förderungsverträgen verpflichten die aws beim ERP-Fonds, bei EFRE-Mittel, beim Business Angel Fonds und beim Seedfinancing die Gelder auf speziellen Treuhandkonten zu verwalten. Hinsichtlich der Liquiditätssteuerung gibt es in der Praxis keinen Unterschied zwischen Treuhandgeldern und anderen Förderungsprogrammen, da die aws für sämtliche Programme separate Konten hält und keine Querfinanzierung zwischen Programmen vornimmt.

Die aws betreibt ein aktives Liquiditätsmanagement für die einzelnen Programme und fordert Mittel an, sobald ein entsprechender Bedarf besteht. Bei der Veröffentlichung von Calls (Ausschreibungen) von bestimmten Förderungen wird die Liquidität mitgeplant. Die aws hat dabei eingeräumt, dass bei der Festlegung der erforderlichen Liquidität ein gewisser Spielraum besteht. Je knapper die erforderliche Liquidität definiert wird, umso stärker würde sich auch eine Verzögerung bei der Rücklagenentnahme auswirken.

7.4 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unterstützt als Geschäftsstelle die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Post-Control-Kommission (PCK). Ihre Kernaufgaben sind die Förderung des Wettbewerbs im Rundfunk-, Telekommunikations- und Postmarkt und die Erreichung der im KommAustria- und Telekommunikationsgesetz definierten Ziele.



Die Treuhandgelder der RTR-GmbH werden für Förderungen aus unterschiedlichen Fonds gehalten, wobei die Höhe der Dotierung der einzelnen Fonds gesetzlich geregelt ist. Das BMF zahlt die dafür erforderlichen Förderungsmittel aus der UG 15-Finanzverwaltung an die RTR-GmbH aus. Tätigkeitsberichte der einzelnen Fonds sind in den [Kommunikationsbericht der RTR-GmbH](#) integriert. Die Regelungen zur Dotierung stellen sich im Detail wie folgt dar:

- **Digitalisierungsfonds:** Seit 2004 ist der Digitalisierungsfonds zur Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen eingerichtet. Der Fonds wird jährlich mit 500.000 EUR aus Teilen der Rundfunkgebühren dotiert, die gemeinsam mit dem ORF-Programmengelt eingehoben werden und grundsätzlich zunächst dem Bundesbudget (UG 15-Finanzverwaltung) zukommen.
- **Fernsehfonds:** Die Fördermittel des Fernsehfonds sollen zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Der Fonds wird seit 2004 jährlich mit 13,5 Mio. EUR aus Teilen der Rundfunkgebühren, die zunächst dem Bundesbudget zugeflossen sind, dotiert.
- **Nichtkommerzieller Rundfunkfonds:** Die Fördermittel des Fonds dienen der Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb des österreichischen dualen Rundfunksystem. Der Fonds erhält jährlich 3 Mio. EUR aus Teilen der Rundfunkgebühren, die zunächst dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH anzulegen und zur Förderung zu verwenden.
- **Privatrundfunkfonds:** Die Mittel dieses Fonds werden zur Förderung privater kommerzieller Rundfunkveranstalter verwendet. Der Fonds erhielt seit 2013 15 Mio. EUR aus Teilen der Rundfunkgebühren, die zunächst dem Bundesbudget zugeflossen sind (UG 15-Finanzverwaltung).

Die Mittel der unterschiedlichen Fonds werden der RTR-GmbH auf separate Treuhandkonten überwiesen und die Gelder sind nutzbringend anzulegen. Die Darstellung im Rechnungswesen der Fonds wurde zum Teil gesetzlich geregelt und verlangt die Abrechnung in einem gesonderten Rechnungskreis. Außerdem sind im Jahresabschluss der Gesellschaft diese Aufgabenbereiche in einem gesonderten Abschnitt auszuweisen. Aus den zur Verfügung stehenden Mittel sind auch der Personal- und Sachaufwand der RTR-GmbH für die Besorgung der Geschäfte zu bestreiten.



Die Treuhandmittel sind in den Jahren 2016 und 2017 auf über 21 Mio. EUR angestiegen, allerdings im Jahr 2018 deutlich um rd. 4 Mio. EUR (20 % gegenüber 2017) gefallen, weil mehr Förderungen an Dritte gewährt wurden, als für das Finanzjahr vom BMF an Fördermittel überwiesen wurden. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Standes der Treuhandkonten von 2013 bis 2018:

Tabelle 5: Entwicklung der Treuhandkonten von 2013 bis 2018

<i>in Mio. EUR</i>	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Digitalisierungsfonds	1,91	2,33	2,70	2,97	3,26	3,34
Fernsehfonds Austria	5,04	3,75	3,73	4,39	4,82	3,39
Fonds zur Förderung des nicht kommerziellen Rundfunks	0,69	0,75	0,90	1,03	0,78	0,87
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	8,21	8,95	11,45	13,50	12,35	9,30
Summe	15,85	15,78	18,78	21,88	21,21	16,89

Quellen: Kommunikationsberichte RTR-GmbH 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018

7.5 Oesterreichische Kontrollbank (OeKB)

§ 7-Konto des Bundes

Die Abwicklung der Förderungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) erfolgt durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB), die Gebarung wird über den Bundeshaushalt abgewickelt. Für die Verrechnung sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen im Ausfuhrförderungsverfahren wurde gemäß dem AusfFG bei der OeKB das sogenannte **§ 7-Konto des Bundes** eingerichtet. Laut BRA 2018 betrug der Kontostand des Bankkontos gemäß § 7 AusfFG, auf dem die OeKB Haftungsentgelte sowie Schadenszahlungen verrechnet, 545,31 Mio. EUR. Dieses Guthaben ist in der Position „liquide Mittel“ in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.

Überschüssige Liquidität wird durch einen transparenten Mechanismus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Durch eine Novelle des AusfFG wurde mit 1. Jänner 2013 eine Obergrenze für den Guthabenstand des Kontos²² definiert, ein darüber hinausgehendes Guthaben ist jeweils bis zum 20. Jänner an die Bundeskasse abzuführen. Die Abschöpfung des Guthabens wird brutto dargestellt. Aus verrechnungstechnischer Sicht wird das Guthaben vom OeKB-Konto des Bundes an die Bundeskasse transferiert. Da damit aber auch die Zweckbindung der Mittel entfällt, ermöglicht dies deren freie budgetäre Verwendung. Die

²² Die Obergrenze beträgt 1 von Hundert des Haftungsrahmens oder eines allfällig höheren Rückstellungserfordernisses. Der maximale Haftungsrahmen wurde im Rahmen der letzten Novelle des AusfFG vom April 2017 von 50 Mrd. EUR auf 40 Mrd. EUR gesenkt, weshalb auch die Obergrenze für den Guthabenstand sank. Die Abschöpfung des OeKB-Verrechnungskontos gemäß § 7 Abs. 4 AusfFG im Jänner 2018 betrug 218,43 Mio. EUR für das Geschäftsjahr 2017 und im Jänner 2019 145,31 Mio. EUR für das Geschäftsjahr 2018.



Abschöpfung des § 7-Kontos wird seit 2018 in Abstimmung mit dem RH im Finanzierungshaushalt auf der Einzahlungsseite bei den sonstigen Erträgen und auf der Auszahlungsseite als Auszahlung aus Finanzhaftungen veranschlagt und verrechnet. Dieser Vorgang ist defizitneutral, führt allerdings zu einer Budgetverlängerung.

Treuhandvermögen der Österreichischen Entwicklungsbank

Die Österreichischen Entwicklungsbank (OeEB) verwaltet Treuhandvermögen des Bundes für Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte²³ an Fonds und Gesellschaften. Der Einsatz der Treuhandmittel für Beteiligungen erfolgt durch die OeEB treuhändig im eigenen Namen und auf Rechnung des BMF. Bei diesen Beteiligungen stellt die Republik Österreich die zu investierenden Mittel als Treugeberin für die gesamte Dauer der Beteiligung zur Verfügung, das Ausfallrisiko trägt der Bund. Die OeEB nimmt diese Geschäfte nicht in ihre Bilanz auf, berichtet aber den Stand der „Beteiligungen aus Bundesmitteln“, die gemäß § 3 des Vertrages gemäß § 9 Abs. 1 AusFG eingegangen wurden, sowie den Stand des Treuhandkontos in ihrem Rechnungsabschluss.²⁴

Das Treuhandkonto wird als „Gegebene Anzahlungen“ in der UG 45-Bundesvermögen dargestellt. Auf diesem Konto werden alle Ein- und Auszahlungen durch die OeEB im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen, die die OeEB treuhändisch für das BMF abwickelte, erfasst. Da es sich wirtschaftlich um Anzahlungen handelt, werden diese bis zur Auszahlung aus dem Treuhandkonto auf einem Anzahlungskonto verrechnet und im BRA dargestellt. Der Kontostand zum 31. Dezember 2018 betrug laut BRA 56,05 Mio. EUR, das waren rd. 14 % aller Anzahlungen für Anlagen.²⁵

²³ Basierend auf § 3 des Vertrages gem. § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz.

²⁴ Zur Behandlung im Rechnungsabschluss der OeEB wird ausgeführt, dass gemäß § 48 Abs. 1 BWG die Möglichkeit besteht, Treuhandvermögen unter der Bilanz auszuweisen, sofern eine besondere Regelung es ermöglicht, es im Falle einer gerichtlich angeordneten Liquidation des Kreditinstitutes aus der Masse auszusondern. Für das ausgewiesene Treuhandvermögen des Bundes besteht ein solches Aussonderungsrecht, weshalb der Ausweis als Eventualforderung unter der Bilanz erfolgt. Gleichzeitig wird die Herausgabeverpflichtung gegenüber dem BMF als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen.

²⁵ Die Verbuchung erfolgte bis einschließlich BRA 2018 auf dem Konto „Gegebene Anzahlungen für Anlagen“, das für Anzahlungen zum Erwerb von Gebäuden, Anlagen oder anderen Investitionen vorgesehen (§ 49 Abs. 6 BHV 2013) ist, und war in der Vermögensrechnung somit unter den Sachanlagen ausgewiesen. Ein Konto „Gegebene Anzahlungen für Beteiligungen“, das in der Vermögensrechnung unter den Beteiligungen auszuweisen gewesen wäre, war nicht verfügbar. Der RH empfahl dem BMF, ein Konto „Gegebene Anzahlungen für Beteiligungen“ zu eröffnen, um entsprechende Anzahlungen korrekt in der Vermögensrechnung auszuweisen.



7.6 Arbeitsmarktservice (AMS): Arbeitsmarktrücklage

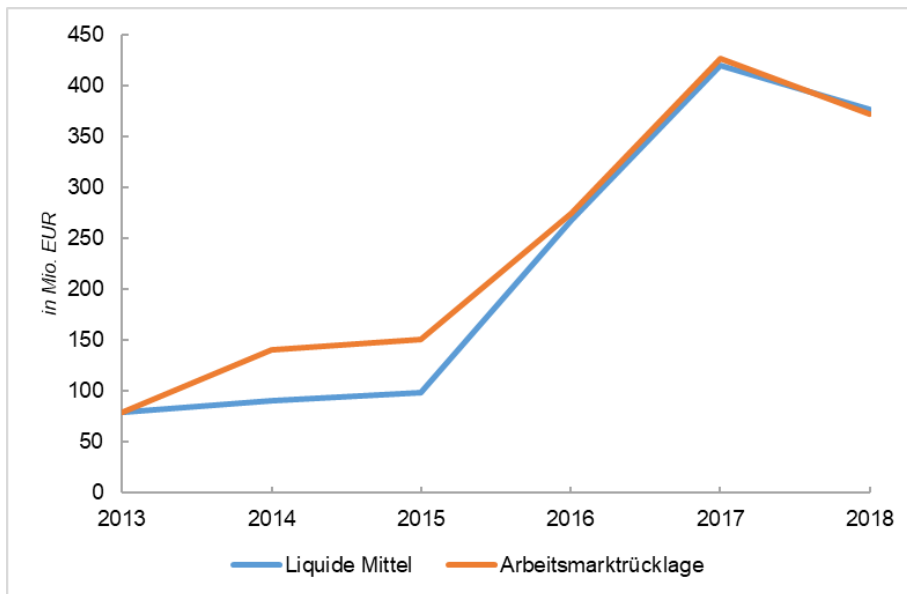
Im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG)²⁶ wird die Zuführung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt zu einer beim AMS gebildeten Arbeitsmarktrücklage geregelt. Gemäß § 2b AMPFG ist die Hälfte der Einnahmen aus der Auflösungsabgabe der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen. Im § 15 AMPFG ist die Zuführung von 41 % der Mehreinzahlungen im Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenze für die Arbeitslosenversicherungspflicht geregelt, die mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 beschlossen wurde.²⁷ Der § 16 AMPFG sieht vor, dass die Beiträge der Pensionsversicherung zur Finanzierung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation für Personen, die Umschulungsgeld oder Rehabilitationsgeld beziehen, der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen sind. Zudem sind grundsätzlich Einzahlungen aus der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktpolitik, die im Finanzjahr nicht verbraucht werden, der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen, allerdings war dies in den letzten Jahren nicht der Fall. Das durch diese Überweisungen entstehende Vermögen ist durch Bildung einer besonderen Rücklage (Arbeitsmarktrücklage) in der Bilanz des AMS zu binden.

Im Gegensatz zu den gemäß BHG gebildeten Rücklagen, welche nicht bei der Bildung, sondern bei der Entnahme finanziert werden, wird die Arbeitsmarktrücklage gemäß AMPFG sofort mit der Bildung finanzierungswirksam. Die Mittel werden unmittelbar in die Gebarung des AMS überwiesen und verbleiben dort, bis sie bei der Entnahme wieder an den Bundeshaushalt rücküberwiesen werden.

In den letzten Jahren ist die Arbeitsmarktrücklage stark angestiegen, was sich in einem vergleichbaren Anstieg der liquiden Mittel niedergeschlagen hat. Die Arbeitsmarktrücklage ist von 78,9 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 372,0 Mio. EUR im Jahr 2018 gestiegen (+471,3 %). In ähnlichem Ausmaß trifft dies für die liquiden Mittel zu, die sich von 79,5 Mio. EUR auf 376,9 Mio. EUR (+474,3 %) erhöht haben. 2018 sind die Werte aufgrund einer Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage iHv 170 Mio. EUR gesunken, allerdings kam es auch wieder zu einer Zuführung.

²⁶ [BGBl. Nr. 315/1994](#)

²⁷ Für das Jahr 2018 und 2019 wurden die Rücklagenzuführungen gem. § 15 AMPFG um jeweils 50 Mio. EUR gekürzt.

**Grafik 1: Entwicklung der Arbeitsmarktrücklage**

Quelle: Geschäftsberichte des AMS

Bei der Auflösung der Arbeitsmarktrücklage werden die liquiden Mittel wieder in das Bundesbudget übertragen. Das AMS hat die Arbeitsmarktrücklage auf Vorschlag des Verwaltungsrates im Auftrag der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ganz oder teilweise aufzulösen und die dadurch freiwerdenden Mittel zur Finanzierung von Leistungen zur Erfüllung der arbeitsmarktpolitischen Aufgaben gemäß § 29 AMSG zu verwenden (§ 51 AMSG). Im Finanzierungshaushalt ist die Auflösung der Arbeitsmarktrücklage saldenneutral, weil die Verbuchung durch Mehrauszahlungen und Mehreinzahlungen in gleicher Höhe erfolgt.

7.7 Sonstige Unternehmen und Förderungseinrichtungen

Neben den in der Analyse dargestellten Unternehmen ist davon auszugehen, dass noch bei weiteren Unternehmen und Förderungsgesellschaften Vorauszahlungen für die Abwicklung von Fördergeldern sowie Treuhandgelder bestehen. Auch bei diesen wäre eine Analyse der Rechtsgrundlagen, der Budgetierungs- und Abrechnungspraktiken sowie eine Analyse der Liquiditätsstände erforderlich, um detaillierte Schlussfolgerungen ziehen zu können. Vom Grundprinzip ist jedoch davon auszugehen, dass abhängig von der Art der Vorauszahlung und der jeweiligen rechtlichen Grundlagen ähnliche Phänomene erkennbar sind, und entsprechende Maßnahmen und Vorgangsweisen zur Festlegung der erforderlichen Liquidität durch das Fachressort notwendig sind.



Basierend auf einer Analyse der umfangreichen Förderungen des Bundes könnten folgende Unternehmen bzw. Förderungsgruppen davon betroffen sein, wobei die Auflistung nicht taxativ ist. Beim Großteil der betroffenen Unternehmen sind auch keine Jahresabschlüsse öffentlich verfügbar, was die Analyse erschwert.

- Austrian Development Agency GmbH (UG 12-Äußeres)
- Österreichischer Integrationsfonds (UG 18-Asyl/Migration)
- Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (UG 21-Soziales und Konsumentenschutz)²⁸
- Familie & Beruf Management GmbH (UG 25-Familien und Jugend)
- Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) (UG 31-Wissenschaft und Forschung)²⁹
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (UG 31-Wissenschaft und Forschung)
- Österreichisches Filminstitut (UG 32-Kunst und Kultur)
- Austrian Institute of Technology GmbH (UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung))
- Agrarmarkt Austria (AMA) (UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus)
- Umweltförderung Kommunalkredit Public Consulting (UG 43-Umwelt, Energie und Klima)
- Klima- und Energiefonds (KLIEN) (UG 43-Umwelt, Energie und Klima)

²⁸ Der Rechnungshof hat mit Verweis auf die höhere Transparenz empfohlen, die Gebarung über den Bundeshaushalt abzuwickeln, was bisher nicht erfolgt ist. Das BMASGK verweist in seiner Stellungnahme auf Schwierigkeiten mit Rücklagenentnahmen.

²⁹ Der Stand an liquiden Mitteln liegt 2018 bei 72,1 Mio. EUR und ist gegenüber 2017 nur leicht um 6,7 Mio. EUR gestiegen. Die Erträge aus Forschungszuwendungen haben 2018 im Vergleich 300,4 Mio. EUR betragen.



Liquiditätsreserven aus Bundesmitteln können bei allen ausgegliederten Unternehmen entstehen, die operative Aufgaben für den Bund besorgen und Vorschüsse für deren Leistungen erhalten. In diesem Zusammenhang ist wichtig, regelmäßig die Höhe der erforderlichen Liquidität zu überprüfen. Weiters muss die rechtliche oder vertragliche Grundlage in die Überlegungen miteinbezogen werden. Davon wird auch die Behandlung im Rechnungswesen des Bundes und dem betreffenden Unternehmen abhängen.

8 Schlussfolgerungen aus der Einzelfallanalyse

Bei einzelnen Gesellschaften haben sich zumindest vorübergehend im Laufe der letzten Jahre die Bestände an liquiden Mitteln teilweise deutlich erhöht. Einzelne Beispiele deuten darauf hin, dass insbesondere zum Jahresende eine entsprechende Tendenz besteht, höhere Liquidität in ausgegliederten Gesellschaften zu halten.

Verzögerungen bei der Auszahlung von Förderungen an Förderungswerber, die alle Voraussetzungen erfüllen, sollen jedenfalls vermieden werden. Sowohl bei den Fachministerien als auch bei den ausgegliederten Unternehmen/Förderungsgesellschaften besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der (rechtzeitigen) Bereitstellung der erforderlichen liquiden Mittel durch den Bund. Diese wird teilweise mit der derzeitigen Praxis und den Zeitabläufen bei Rücklagenentnahmen begründet.³⁰

Im BVA vorgesehene Mittel, die nicht ausgezahlt werden, gehen im Regelfall in eine Rücklage im Bundeshaushalt. Die Entnahme einer solchen kann entweder budgetiert oder im laufenden Finanzjahr vom jeweiligen Ressort angefordert werden. Laut Aussagen der Ressorts bzw. der betroffenen Unternehmen dauert die Bereitstellung der erforderlichen Mittel mitunter mehrere Monate und das jeweilige Unternehmen muss, um vertragliche Verpflichtungen erfüllen zu können, diesen Zeitraum überbrücken. Insbesondere im ersten Halbjahr werden wenige Rücklagenentnahmen genehmigt.³¹ Die Ressorts und Unternehmen haben somit einen impliziten Anreiz, auch Mittel anzufordern, die nicht unmittelbar benötigt werden, um die restriktive Handhabung der Rücklagenentnahme durch das BMF zu umgehen und einen entsprechenden Liquiditätspuffer aufzubauen.

³⁰ Der Rechnungshof führt aktuell eine Prüfung zur Rücklagengebarung durch, die sich derzeit im Stellungnahmeverfahren befindet.

³¹ Auch im Rahmen der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform wurde das aktuelle Rücklagensystem kritisch betrachtet und eine Neuregelung empfohlen. Die Neugestaltung des Rücklagensystems ist eines der Arbeitspakete für die Novellierung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.



Die Verbuchungspraxis, Vorauszahlungen unmittelbar als Aufwand zu erfassen und nicht abzugrenzen, schafft Intransparenz, weil die Vorauszahlungen nicht in der Vermögensrechnung aufscheinen, sondern wie Auszahlungen behandelt werden, die an die FörderungsnehmerInnen im jeweiligen Förderungsjahr zugesagt bzw. ausgezahlt wurden. Diese intransparente Darstellung von Vorauszahlungen begünstigt die Tendenzen der Ressorts, den BVA möglichst im laufenden Finanzjahr auszunutzen

Die Geldmittel befinden sich damit bei den Unternehmen und stehen diesen – entsprechend gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – zur operativen Geschäftstätigkeit zur Verfügung. Übermäßige Liquidität kann jedoch bei den Unternehmen in der aktuellen Zinssituation auch zu Negativzinsen führen, wobei die einbezogenen Ressorts und Gesellschaften betonen, dass dies bisher durch ein entsprechende Portfoliomanagement verhindert werden konnte. Dazu seien auch im Sinne einer Risikostreuung unterschiedliche Konten bei einer Mehrzahl von Banken erforderlich.

9 Rolle des BMF

Das BMF hat für die Zahlungen an Gesellschaften und Fonds die notwendige Liquidität bereitzustellen. Gemäß § 50 Abs. 1 BHG ist das BMF für die Geldmittelbereitstellung verantwortlich, allerdings ist diese auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Wahrung der entsprechenden Grundsätze sieht das BMF als eine ihrer Kernaufgaben. Im Rahmen der Monatsvoranschläge finden mit den Fachressorts Gespräche über die erforderlichen finanziellen Mittel statt, eine einheitliche Methodik und Vorgehensweise gibt es derzeit aber noch nicht.

Das BMF strebt an, nur jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um den Geschäftsbetrieb in den nächsten Monaten aufrechtzuerhalten, wobei das BMF auf einen Zeitraum von 2 bis 3 Monaten für Mittelbereitstellungen verweist. Die Ressorts und Unternehmen/Förderungsgesellschaften streben tendenziell einen etwas längeren Zeitraum für den Liquiditätspuffer an.

Das Beteiligungs- und Finanzcontrolling umfasst zahlreiche Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über die Ein- und Auszahlungen gegenüber dem Bund. Aus dem ausgewiesenen Cashflow aus dem Ergebnis lassen sich Schlussfolgerungen über die Veränderung der liquiden Mittel ziehen. Liquiditätskennzahlen zum Bestand der liquiden Mittel und deren unmittelbare Veränderung sowie zur notwendigen Liquidität sind derzeit nicht



enthalten. In der ab 2020 gültigen Verordnung zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling³² ist eine Berichterstattung der liquiden Mittel vorgesehen.

Auch im Rahmen der BVA-Erstellung wird der Liquiditätsstand und die Liquiditätsentwicklung der ausgegliederten Unternehmen aktuell nicht systematisch erhoben. Durch eine systematische und transparente Budgetierung, in die auch die Liquiditätserfordernisse der ausgegliederten Einrichtungen miteinbezogen werden, könnten die Voranschlagsbeträge stärker mit der erforderlichen Liquidität in Einklang gebracht werden. Ebenso wird vom BMF der Stand und die Entwicklung von Treuhandkonten derzeit nicht aktiv überwacht. Es gibt keine Richtlinien zur Eröffnung, Verwaltung bzw. Berichterstattung über Treuhandgelder. Für die Budgeterstellung, den Budgetvollzug und das Liquiditätsmanagement ist dies eine relevante Information, die auch zu einer fundierteren Diskussionen über notwendige Mittelzuweisungen (im Rahmen der BVA-Erstellung und der Bereitstellung von Liquidität) beitragen kann.

Vor dem Hintergrund von Negativzinsen bei hohen Veranlagungsbeträgen sollte ein erhöhtes systematisches Augenmerk auf Stand und Zinserträge oder Zinsaufwendungen durch Negativzinsen gelegt werden. Ein systematisches Monitoring durch das BMF würde die Transparenz der Mittelverwaltung in diesem Bereich erhöhen und frühzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen bei übermäßiger Liquidität oder bei drohenden Negativzinsen ermöglichen. Ein solches System könnte auch Vorschüsse umfassen, die nicht treuhändig verwaltet, aber separat gehalten bzw. gemanagt werden.

10 Rolle der Fachministerien

Die Fachministerien³³ sind für die Legistik von Gesetzen und Verordnungen, die Transfers regeln, verantwortlich, schließen Rahmen- und Förderungsverträge ab und sind Eigentümerversorger in den Unternehmen/Förderungsgesellschaften. Transferprogramme haben im Regelfall gesetzliche Grundlagen, die teilweise die Förderungshöhe im Detail regeln (z.B. Förderungen der RTR-GmbH), in anderen Fällen legen sie nur die Vorgehensweise und Arten der Förderungen fest (z.B. FFG Gesetz). In diesen Fällen oder wenn keine gesetzliche Grundlage vorliegt, schließen die Ressorts Einzel- bzw. Rahmenverträge mit den Förderungsgesellschaften ab, die die Budgetierung, Mittelbereitstellung und Durchführung bzw. Abwicklung der Förderungen regeln.

³² BGBl. II Nr. 18/2019

³³ Dieses Kapitel stellt eine prinzipielle Darstellung der Prozesse in den Ressorts dar, basiert aber nur auf Gesprächen mit einzelnen Ressorts (BMDW, BMVIT sowie BMF). Es wird darauf hingewiesen, dass es ressort- bzw. programmspezifische Ausprägungen gibt, die im Rahmen dieser Analyse nicht detailliert dargestellt werden konnten.



Die Ressorts und Fördergesellschaften stehen bei Budgeterstellung bzw. Durchführung/Abwicklung der Programme in enger Kooperation. Basierend auf den gesetzlichen/vertraglichen Grundlagen prognostizieren die Gesellschaften ihre Budgets und stellen quartalsweise, in Ausnahmefällen monatsweise, Abrechnungen an das zuständige Ressort. Die Abrechnungen beinhalten Informationen über Zusagen, Vertragsabschlüsse, künftige Anforderungen sowie Zahlungen. Auch findet in der Regel ein mehr oder weniger regelmäßiger formeller und informeller Informationsaustausch zwischen Programmverantwortlichen in den Ressorts und den Gesellschaften statt. Die Koordination erfolgt hauptsächlich über die Programmverantwortlichen für die einzelnen Programme und nicht für die jeweilige Gesellschaft insgesamt.

In den Budgetunterlagen die geplanten Mittel für die einzelnen Gruppen von Förderungen ausgewiesen, die Berechnungsgrundlagen werden jedoch in der Regel nicht näher erläutert. Die Budgetierung erfolgt überwiegend auf Grundlage der Zahlungspläne, die in den vertraglichen Förderungsvereinbarungen enthalten sind. Dabei wird die in den Förderungsgesellschaften vorhandene Liquidität in der Regel nicht transparent dargestellt, sofern Liquidität aus Vorjahren vorhanden ist wird diese allerdings in den Budgetanforderungen der Ressorts berücksichtigt.

Die Programme werden entsprechend den Verträgen und den Budgetansätzen im BVA vollzogen. Umschichtungen innerhalb eines Globalbudgets bedürfen dabei keiner Genehmigung durch das BMF oder einer BFG-Novelle. Regelungen hinsichtlich einer erforderlichen Liquidität wurden von den befragten Ressorts keine erarbeitet, weil die Mittelanforderungen der Förderungsgesellschaften auf den Zahlungsplänen der Programme basieren würden. Sind bei den Programmen rechtlich keine Vorauszahlungen vorgesehen, erfolgt idR eine notwendige Liquiditätsbevorschussung. Im Fall von überschüssiger Liquidität aus Vorperioden wird diese bei den Mittelanforderungen in Folgeperioden berücksichtigt. Beim Beschäftigungsbonus etwa wurde die Mittelbereitstellung aufgrund einer zu optimistischen Einschätzung der Antragslage bemessen und zum Ausgleich wurden die Anforderungen in Folgemonaten ausgesetzt.

Vom BMVIT wurde im August 2019 ein Entwurf für ein Forschungsrahmengesetz (FRG) zur Begutachtung vorgelegt. Im Rahmen des FRG-Entwurfs sind als Bestandteil der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen Regelungen zum Liquiditätsmanagement vorgesehen. Der FRG-Entwurf sieht für die betroffenen Forschungseinrichtungen (z.B. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Austrian Institute of Technology) und Forschungsförderungseinrichtungen (z.B. aws, FFG) Leistungs- und Finanzierungsverein-



barungen³⁴ für eine dreijährige Periode vor. Im Rahmen dieser sollen die maximalen Auszahlungen des Bundes, ein Auszahlungsplan und nähere Bestimmungen zur bedarfsgerechten Abrufung der Mittel (Liquiditätsmanagement) vereinbart werden. Nähere Präzisierungen zu den prozeduralen Regeln sowie zum notwendigen Liquiditätsbedarf sind dem Gesetzesentwurf und den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

11 Zusammenfassende budgetpolitische Betrachtung

11.1 Notwendigkeit von Vorauszahlungen und haushaltsrechtliche Beurteilung

Ausgegliederte Unternehmen/Förderungsgesellschaften benötigen für die operative Durchführung bzw. Abwicklung von Förderprogrammen bzw. die operative Geschäftstätigkeit eine Liquiditätsbevorschussung. Mit Förderungs- oder sonstigen Verträgen, die im Auftrag des Bundes abgeschlossen werden, gehen die Gesellschaften mit dem Vertragsabschluss oder der Förderzusage eine rechtliche Verpflichtung ein. Sofern diese nicht zeitgerecht erfüllt wird, drohen mitunter rechtliche und/oder finanzielle Konsequenzen (etwa durch Verzugszinsen) sowie ein Vertrauensschaden. Aus diesem Grund halten die Gesellschaften liquide Mittel häufig auch auf separaten Bankkonten oder Treuhandkonten, zwischen denen in der Regel kein Liquiditätsausgleich erfolgt.

In einzelnen Fällen determinieren materiell-rechtliche Vorschriften die Leistung von Voraus- bzw. Anzahlungen an ausgegliederte Unternehmen oder Förderungsgesellschaften und die Ressorts bzw. das BMF haben keinen diskretionären Spielraum. Änderungen der Höhe bzw. des Zeitpunkts der Auszahlung der Transfers könnten nur über eine Gesetzesänderung umgesetzt werden.

In den übrigen Fällen darf die Auszahlung von Bundesmitteln nur aufgrund eines unmittelbaren Bedarfs erfolgen („haushaltsrechtliches Thesaurierungsverbot“). Die Leistung von Voraus- und Anzahlungen ist haushaltsrechtlich zulässig, bedarf jedoch einer rechtlichen Grundlage. Voraus- und Anzahlungen dürfen laut BHG nur geleistet werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung gesetzlich bestimmt ist oder vertraglich vereinbart wurde. Das Gesetz definiert keine Voraussetzungen unter denen Vorauszahlungen vertraglich vereinbart werden können, weshalb die Zulässigkeit entsprechend der allgemeinen Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung zu beurteilen ist. Beispiele für eine gerechtfertigte Anwendung sind etwa,

³⁴ § 6 und 7 Forschungsrahmengesetz (FRG), 165/ME (XXVI. GP)



wenn die Finanzierung eines Vorhabens sonst nicht gesichert werden kann oder wenn im Fall der Leistung einer Voraus- oder Anzahlung spezifische Vorteile für den Bund, etwa durch die Gewährung eines Preisnachlasses, gegenüberstehen. Für die Gewährung und Verwaltung von Treuhandgeldern gibt es keine haushaltsrechtlichen Sonderbestimmungen, es kommen die allgemeinen Regeln des Haushaltsrechts zur Anwendung.

11.2 Transparenz im Bundeshaushalt

Transferaufwendungen einschließlich der Förderungen werden von den haushaltsführenden Stellen in der Regel nicht abgegrenzt, d.h. eine Auszahlung des Bundes wird sofort als Aufwand verbucht. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass Voraus- und Anzahlungen für Transferaufwand unmittelbar ergebniswirksam werden und somit nicht in der Vermögensrechnung, d.h. als Vorauszahlung oder Treuhandvermögen, erfasst werden. Der Rechnungshof hat diese Vorgehensweise kritisch betrachtet und eine Änderung dieser Praktik bzw. eine Klarstellung im BHG angeregt. In Ermangelung einer einheitlichen Richtlinie haben sich in der Praxis unterschiedliche Konstruktionen für die Behandlung im Jahresabschluss der Unternehmen und in der Haushaltsverrechnung des Bundes entwickelt, weshalb eine Vereinheitlichung angestrebt werden sollte.

Eine transparente Darstellung von Voraus- und Anzahlungen von Förderungen und Treuhandgeldern im Bundeshaushalt würde für den Nationalrat, das BMF und die Fachressorts wichtige Informationen für eine fundierte Diskussion über die Budgetplanung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Dem Nationalrat wird nicht systematisch über die Liquiditätssituation ausgegliederter Unternehmen und Förderungsgesellschaften berichtet. Weder der Beteiligungsbericht des Bundes noch der Bericht über das Beteiligungs- und Finanzcontrolling stellt die Liquiditätssituation der jeweiligen Unternehmen dar.

Eine inakkurate Verrechnung von Vorauszahlungen kann auch ökonomische Kennzahlen verzerren, wenn Vorauszahlungen noch bei Förderungsstellen liegen und somit noch nicht dem Verwendungszweck (z.B. der Forschungsförderung) zugeführt wurden. Gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung ist eine periodengerechte Abgrenzung erforderlich. Eine transparente, periodengerechte Abrechnung von Förderungen würde den Aufwand in jenen Perioden ausweisen, in denen die Förderungsgelder tatsächlich für den entsprechenden Verwendungszweck genutzt werden.



11.3 Liquiditätshaltung bei den Unternehmen

Bei einzelnen Gesellschaften haben sich im Laufe der letzten Jahre zumindest vorübergehend die Bestände an liquiden Mitteln teilweise deutlich erhöht. Einzelne Beispiele deuten darauf hin, dass insbesondere zum Jahresende eine entsprechende Tendenz besteht, höhere Liquidität in ausgliederten Gesellschaften zu halten. Während gesetzliche Bestimmungen bzw. der operative Betrieb ein gewisses Maß an Vorfinanzierung erfordern, belasten Zuweisungen, die über die erforderliche Liquidität hinausgehen, den Staatshaushalt. Eine Vorfinanzierung von nicht notwendiger Liquidität durch den Bund könnte zusätzliche Schulden verursachen, weil diese Mittel in einem gewissen Rahmen auch fremdfinanziert werden müssen.

Die Ressorts weisen auf Verzögerungen bei der Genehmigung von Mittelverwendungsüberschreitungen in Zusammenhang mit Rücklagenentnahmen durch das BMF hin, die die zeitgerechte Mittelbereitstellung beeinträchtigen. Solche Verzögerungen können für die Ressorts einen Anreiz bieten, die Budgetmittel im BVA vollständig auszunutzen, wodurch überschüssige Liquidität bei den Unternehmen entstehen kann.

Sowohl die Ressorts als auch das BMF orientieren sich im Budgetvollzug grundsätzlich daran, nur die erforderliche Liquidität bereitzustellen, derzeit gibt es jedoch keine einheitlichen Regelungen, wie dieser Grundsatz umgesetzt werden soll. Die Bestrebungen des BMF, nur die notwendige Liquidität bereitzustellen, sollten durch transparente Regelungen unterstützt werden, wobei die Festlegung der erforderlichen Liquidität einer differenzierten Betrachtung, die die operativen Notwendigkeiten der Unternehmen und Programme berücksichtigt, bedarf.



**Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. z. NR Mag. Bruno Rossmann (JETZT)
Klubobmann und Budgetsprecher**

(25. Juli 2019)

Anfrage an den Budgetdienst

Der Budgetdienst hat bereits in der Vergangenheit in seinen Budgetanalysen mehrmals darauf hingewiesen, dass der Bund für die Abwicklung der Verkehrsdienste zu viel Geld an die SCHIG überwiesen hat. In der Tat weist der zuletzt verfügbare Jahresbericht 2017 der SCHIG in der Bilanz Guthaben aus Vorauszahlungen in Höhe von ca. 300 Mio. EUR aus.

Der Jahresbericht 2018 der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG vom April 2019 weist in der Bilanz Treuhandmittel in Höhe von 800,5 Mio. EUR aus, 2017 waren es 569,3 Mio. EUR (Seite 26). Dabei handelt es sich um Gelder aus dem Bundeshaushalt. Das bedeutet, dass der Bund der FFG in den vergangenen Jahren offenbar mehr Geldmittel überwiesen hat als notwendig gewesen wäre. Diese Vorgangsweise widerspricht m.E. allen Grundsätzen eines sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln, da sie weder sparsam, noch wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Sie entspricht auch nicht dem § 50 Abs. 2 BHG 2013.

Da es zu diesen Phänomenen überhaupt keine Transparenz gibt und ich im Budgetausschuss am 26. Juni 2019 vom BM für Finanzen Eduard Müller keine Aufklärung erhalten habe, ersuche ich den Budgetdienst im Rahmen einer Kurzstudie Folgendes zu untersuchen:

- Prüfung und Darstellung, ob es über diese zwei Fälle hinaus auch andere Fälle gibt, wo der Bund in den letzten Jahren - z.T. deutlich - mehr Mittel überwiesen hat als notwendig gewesen wären;
- Prüfung und Darstellung, welche ausgegliederten oder sonstige Einrichtungen oder private Unternehmungen für den Bund treuhändisch tätig sind, was die genauen Aufgaben sind und wie hoch die Treuhandmittel per Ende 2018 bzw. - wenn noch nicht vorhanden - per Ende 2017 waren;
- Haushaltsrechtliche Prüfung und Analyse solcher Vorauszahlungen einschließlich der Frage, ob solche Vorauszahlungen zulässig sind;
- Budgetpolitische Prüfung und Analyse dieser Praxis einschließlich der Frage, ob und warum diese Vorgangsweise sinnvoll ist.

Hinsichtlich der oben skizzierten Phänomene wäre eine Ausarbeitung vor dem nächsten Budgetausschuss am 12. September 2019 wünschenswert.